



Nahwärmepreise der Stadtwerke Münster GmbH

(Vorranggebiete Albachten, Amelsbüren, Roxel)

gültig ab 01.07.2020

Arbeitspreis	ct/kWh	netto¹⁾	brutto²⁾
		5,728	6,644
<hr/>			
Jahresgrundpreis bis 10 kW	€	283,21	328,52
Jedes weitere kW	€	28,321	32,85
<hr/>			
Verrechnungspreis			
Qn = bis 0,75 m ³ /h	€/Jahr	100,20	116,23
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	€/Jahr	154,15	178,81
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	€/Jahr	200,42	232,49
Qn = 10,0 m ³ /h	€/Jahr	300,60	348,70
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	€/Jahr	400,82	464,95

¹⁾ Für Vorsteuerabzugsberechtigte.

²⁾ Endpreis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 gilt die reduzierte Mehrwertsteuer von 16%; ab dem 01.01.2021 voraussichtlich wieder 19%).

Mit Wirkung vom 1. Juli 2020 gelten für die Fernwärmeversorgung die oben genannten Preise in Euro.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“.



Preise, Preisänderungsklausel

1. Preisgrundlagen (Stand 01.11.2018)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den Anschlusswert, einem Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge und einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

1.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP_0 für den Jahresgrundpreis beträgt

für jedes kW-Anschlusswert	27,587 €
mindestens für jede Übergabestation	275,87 €

1.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP_0 für den Arbeitspreis beträgt 5,234 ct/kWh

1.3 Verrechnungspreis

$Q_n = \text{bis } 0,75 \text{ m}^3/\text{h}$	97,60 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis } 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	150,16 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis } 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$	195,23 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis } 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	292,81 Euro/Zähler
$Q_n \geq \text{bis } 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$	390,43 Euro/Zähler

1.4 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 101,5 (Durchschnittswert Oktober 2016 - September 2017) (= Investitionsbasis).

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (90)“, Unterauswahl „GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)“).

1.5 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 17,18 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2016 - 30. November 2017 **für das Jahresprodukt 2018**) (= Erdgasbasis).

Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite www.powernext.com im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

1.6 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 103,6 (Durchschnittswert Oktober 2016 - September 2017) (= Lohnbasis).

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D).



2. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis bzw. die unter Ziffer 1 genannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben.

Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

2.1 Preisfaktoren

2.1.1 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{ Neu}} = GP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

GP_{FW Neu}: neuer Grundpreis
GP₀: Basis-Jahresgrundpreis

2.1.2 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{ Neu}} = AP_0 \times \left(0,65 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,35 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} \right)$$

AP_{FW Neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge
AP₀: Basis-Arbeitspreis

2.1.3 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{ Neu}} = VP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

VP_{FW Neu}: neuer Verrechnungspreis
VP₀: Basis-Verrechnungspreis

2.2 Preisänderung

2.2.1

Der Wärmepreis ändert sich entsprechend den Preisfaktoren gemäß Ziffer 2.1 mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der NCG Erdgas Preise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes der Quartale 4 des vergangenen Jahres bis Quartal 3 des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

2.2.2

Fällt ein Preiselement der Ziffer 2.1 weg, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

2.2.3

Die Stadtwerke sind ferner zu einer Erhöhung ihrer Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO₂-Belastung). Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.